

haben, noch viel öfter, als der hl. Alphonsus hier erlaubt, bedingungsweise zu absolvieren, müßte, weil keine Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, in der Regel als durchaus unstatthaft betrachtet werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, wie höchst weise die in einzelnen Diöcesen bestehenden Vorschriften sind, daß der Katechet der allgemeinen Schulbeichte jedesmal nicht bloß einen gründlichen Unterricht, sondern auch eine praktische nächste Vorbereitung unmittelbar vor dem Empfange des Sacramentes vorausschicken soll.

Mautern. Rector P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

IX. (Es ist auf keinen Fall erlaubt, jemandem zu rathen, confessionslos zu werden.) Im IV. Hefte dieser Quartalschrift des Jahrganges 1891 wird auf Seite 977 ein in der „Correspondenz des Wiener Gebetsvereines Associatio Perseverantiae Sacerdotalis“ (Jahrgang 1891, Nr. 1) besprochener Fall zum Abdrucke gebracht, in welchem die Frage, ob es erlaubt sei, jemandem zu rathen, confessionslos zu werden, bejaht wird. Der Fall ist folgender:

„Anna ist zum Judenthume apostasiert — äußerlich, wie sie sagt — und hat einen Juden geheiratet; sie empfindet Reue über ihre That und möchte ihre Verhältnisse ordnen, aber ihr jüdischer Mann will von der Taufe nichts wissen, die Verbindung ganz aufgeben, kann sie nicht; es wäre ein wahrer Heroismus, dessen sie nicht fähig ist. Sie sieht der Geburt eines Kindes entgegen; wird sie vor derselben confessionslos, so kann sie, da die Ehe hiedurch zu einer gemischten wird, nach österreichischen Gesetzen die Confession ihres Kindes durch einen Vertrag mit ihrem Manne bestimmen; ist dieser mit der katholischen Erziehung des anzuheffenden Kindes einverstanden, so wird die kirchliche Behörde unter entsprechenden Cautelen die Erlaubniß zur Taufe des Kindes geben, und Anna hat gerettet, was sie retten konnte, bis es ihr unter günstigeren Verhältnissen möglich wird, wieder zur katholischen Kirche zurückzukehren, etwa durch die Taufe oder den Tod ihres Mannes oder durch die Trauung am Todtenbette, für welchen Fall Leo XIII. das impedimentum disparitatis cultus durch Dispens des Diöcesanbischöfes zu heben gestattet. Hier ist also der Rath zur Confessionslos-Erklärung keine Sünde; derselbe ist für die Frau der erste Schritt zur Rückkehr und für das Kind die Ermöglichung des Empfanges der heiligen Taufe.“

In dieser Lösung wird also im Widerspruche zu Act., 4, 19. das weltliche Gesetz allein als maßgebend betrachtet, der das erste von den zehn göttlichen Gesetzen auf unbestimmte Zeit geopfert wird. Betrachten wir nun zuerst die Sache vom Standpunkte des weltlichen Gesetzes:

Wenn die ehemalige Katholikin und nunmehrige Jüdin, welche als Jüdin mit einem Juden eine Ehe geschlossen hat, sich confessionslos

erklärt, so wird ihre mit dem Juden abgeschlossene Ehe allerdings zu einer Mischehe im Sinne des weltlichen Gesetzes; wenn sie nun das Recht hat, als Confessionslose mit ihrem jüdischen Gemahle das Religionsbekenntnis ihres anzuheirathenden Kindes zu bestimmen, so könnte sie hiedurch in keiner Weise die Taufe desselben ermöglichen. Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Art. 1, Al. 2, sind in Bezug auf das Religionsbekenntnis der Kinder einer Mischehe nur vier Fälle möglich: entweder folgen die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter oder es tritt das umgekehrte Verhältniß ein, oder es folgen alle Kinder der Religion des Vaters oder es folgen alle Kinder der Religion der Mutter. Eine andere Bestimmung zu treffen sind die Eltern gesetzlich nicht berechtigt. Es könnte demnach das Kind nur entweder jüdisch oder confessionslos, in keinem Falle aber katholisch werden.

Nun ist aber wohl zu beachten, daß in diesem Falle die Eltern gar nicht das Recht haben, das Religionsbekenntnis des Kindes zu bestimmen; dieses Recht steht den Eltern einer Mischehe nur dann zu, wenn die Mischehe **als solche** geschlossen wird. Wird die Ehe erst nach ihrem Abschlusse eine Mischehe, so sind nach dem Wortlaute des angezogenen Gesetzes Art II, Al. 2) „die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter geboren worden.“ Allerdings spricht das Gesetz von einem Religionswechsel, während es sich in unserem Falle um eine Confessionslos-Erklärung handelt; allein der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof hat in einem gegebenen Falle entschieden, daß eine durch Confessionslos-Erklärung entstandene Mischehe ebenso zu betrachten sei als eine durch Religionsänderung entstandene Mischehe. Um jedoch jeden Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung des Gesetzes zu beseitigen, citieren wir hier das Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 11. April 1884, Z. 668, welches wörtlich lautet wie folgt: „Auch bei der durch Confessionslos-Erklärung eines Eheheiles entstehenden Mischehe ist behufs Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder zunächst nach dem Geschlechte zu unterscheiden: jene Kinder, für welche hiernach der confessionslose Elterntheil maßgebend ist, sind, **daferne sie nach der Confessionslos-Erklärung geboren wurden, confessionslos.** Für die vorher geborenen Kinder hat die Confessionslos-Erklärung keine Aenderung des bereits bestimmten Bekenntnisses zur Folge.“ (Vide Budwinski, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes, Bd. III, S. 214.) Es muß also abgewartet werden, wessen Geschlechtes das anzuheirathende Kind ist; ist es männlichen

Geschlechtes, fällt es dem Judenthume, ist es aber weiblichen Geschlechtes, fällt es der Confessionslosigkeit anheim; in keinem Falle ist eine Taufe möglich. Es kann demnach schon mit Rücksicht auf das weltliche Gesetz nicht erlaubt sein, der ehemaligen Katholikin und nunmehrigen Jüdin zu rathen, confessionslos zu werden.

Jedoch angenommen, aber nicht zugegeben, daß das weltliche Gesetz in diesem Falle die Taufe des Kindes um den Preis der Confessionsloserklärung der Mutter ermögliche, soll es wirklich erlaubt sein, derselben zu rathen, diesen Preis zu leisten? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Wenn gesagt wird, die Confessionsloserklärung sei in diesem Falle der erste Schritt zur Rückkehr, so ist dies eine logisch ganz unhaltbare Behauptung. Wenn ein Jude sich confessionslos erklärt, so ist das kein Schritt zum Christenthum, sondern vielmehr ein Schritt **vom** Christenthume, da der Confessionslose auch den Glauben an einen persönlichen Gott, die Verbindlichkeit des Dekaloges verwirft. Zwischen Glauben und Unglauben öffnet sich eine unendliche Kluft. Ferner: Der Glaube an Gott ist ein göttliches Gesetz und dieses Gesetz gilt absolut. Niemand, auch nicht der schlüsselgewaltige Papst, kann die Wirksamkeit dieses Gesetzes gegebenen Falles auf unbestimmte Zeit aufheben. Da hört jede Pastoralklugheit auf.

Der unglücklichen, ehemaligen Katholikin darf man demnach gar nichts anderes rathen, als die Rückkehr in die Kirche und zwar die sofortige. Freilich wird sie aber von den kirchlichen Censuren so lange nicht losgesprochen, als sie sich zum Aufgeben dieser sündhaften Verbindung nicht entschließen kann. Aber das wäre ein Heroismus! Gewiß, es ist ein Heroismus. Im Leben des Menschen können aber Fälle eintreten, in welchen der Heroismus einfach zur Pflicht wird. Die Standhaftigkeit, mit welcher die Martyrer ihren Glauben an Christus bekannten, war gewiß auch ein Heroismus. Hätte man diesen aber rathen dürfen, sich für die Dauer der Christenverfolgung confessionslos zu erklären? Das Himmelreich leidet Gewalt! Allein seinen schwer sündhaften Leidenschaften nicht entsagen **und** die Anwartschaft auf die Himmelsfreuden sich erwerben, ist unter allen Umständen unvereinbar.

Wien.

Spitalseelsorger Karl Hirsch.

X. (Eine gerichtliche Waterschafts-Erklärung.) Caja war seit mehreren Jahren mit dem Ebrinus verheiratet. Die Ehe war sehr glückliche und am Feste Peter und Paul verschwand Ebrinus, nachdem er schon früher erklärt hatte, er werde sich das Leben nehmen. Am 22. Juli desselben Jahres fand man die Leiche des Ebrinus, der sich erhängt hatte und wurde dann begraben und der Todtenschein von der betreffenden Pfarre von diesem Tage ausgestellt. Im November desselben Jahres gieng Caja eine neue Ehe mit Titius ein und da nach dem Todtenscheine seit dem Tode des ersten Mannes nicht sechs Monate verflossen waren, so bedurfte sie der Dispens von